#### SATZUNG

#### der Ortsgemeinde Laufeld

#### über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

VOII

#### 10.12.1997

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Laufeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2, 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

#### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Laufeld erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihr für die Herstellung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden öffentlichen Einrichtungen sowie für die Fremdenverkehrswerbung entstehen.

#### § 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen (natürliche und juristische Personen), denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde tätig sind (z.B. Automatenaufsteller).
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in § 3 dieser Satzung genannten und darüber hinaus sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen.

Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschlieβen.

Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

#### 5 3 Beitragsschuldner

(1) Entsprechend ihren Vorteilen werden die Beitragsschuldner nach § 2 dieser Satzung in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe I: Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung Gruppe II: Beherbergungsbetriebe ohne Verpflegung Gruppe III: Cafés, Schank- und Speisewirtschaften

Gruppe IV: Metzgereien, Apotheken, Drogerien, Konditoreien, Geld- und Kreditinstitute, Textilgeschäfte,

seure, Badeärzte

Gruppe V: Bierverlage und Getränkegroßhandel, Bäckereien, Fotogeschäfte, Sport- und Lederwarengeschäfte, Milchhandlungen, Blumen-, Obst-, und Gemüsege-

schäfte, Kiosks und Verkaufsstände, Reiseandenken Baustoffe-, Kohlen- und Heizölhandlungen, Gruppe VI:

stellen, Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten, Elektrogeschäfte, Installateure, Anstreicher, und Personentransporte, Spiel-, Buch- und Schreibwarengeschäfte, Uhren- und Schmuckhandlungen, Tabak- und Lebensmittelgeschäfte, Wäschereien, Eisen- und Haushaltswarengeschäfte, Schuhgeschäfsonstige Ärzte, Zahnärzte, freie Schreinereien, Bauunternehmungen, Schlossereien,

Gärtnereien, Leihbüchereien

Gruppe VII: Alleinhandwerker ohne Ladengeschäfte, schäfte, Kleinsthandlungen (z.B. Bierverkaufs-

stellen).

(2) Beitragsschuldner, die in keiner der Gruppen aufgeführt denen jedoch durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, werden in die Gruppe eingestuft, die ihrem Betriebszweig am ehesten entspricht.

# Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Befreit von der Zahlung sind
  - die Bundesrepublik, das Land Rheinland-Pfalz, der kreis und die Gemeinde, soweit sie nicht mit privatrechtlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen,
  - Unternehmen, die nach Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschlieβlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher Körperschaftssteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so unterliegen sie insoweit der Beitragspflicht;

#### § 5 Beitragsmaβstab

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach den besonderen wirtschaftliche Vorteilen bemessen. Der sich aus dem Fremdenverkehr ergebende besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Grundbetrag ausgedrückt. Dieser beträgt jährlich:

in der Gruppe I: Für Betriebe mit einem Pensionspreis oder

Teilpensionspreis von 25,00 DM und mehr:

9,00 DM je Fremdenbett

Für Betriebe mit einem Pensionspreis oder Teilpensionspreis bis einschließlich 24,99

DM: 8,00 DM je Fremdenbett

in der Gruppe II: Für Betriebe mit einem Betten- und Früh-

stückspreis von 12,00 DM und mehr: 5,00 DM

je Fremdenbett

Für Betriebe mit einem Betten- und Frühstückspreis bis einschließlich 11,99 DM:

4,00 DM je Fremdenbett

in der Gruppe III: 20,00 DM und je Sitzplatz 1,00 DM

in der Gruppe IV: 100,00 DM in der Gruppe V: 75,00 DM in der Gruppe VI: 50,00 DM in der Gruppe VII: 10,00 DM

(2) Betriebe der Gruppe I und III, die Mahlzeiten an Tagesgäste (Passanten) verabfolgen, zahlen neben dem Grundbetrag für jeden im Schank- und Speiseraum befindlichen Sitzplatz einen Zuschlag von 1,00 DM. Die Zahl der betrieblichen Fremdenbetten wird von der Zahl der vorhandenen Sitzplätze abgezogen.

## § 6 Höhe des Beitrages

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nach einem einheitlichen Hundertsatz des Grundbetrages (§ 5) bemessen. Dieser Hundertsatz (Hebesatz) wird alljährlich in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgelegt.
- (2) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Fremdenverkehrsbeitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln.

### § 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Beitragspflichtige hat der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und nach Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen. (2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maβgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 der Abgabenordnung.

#### § 8 Beitragsbescheid

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird jeweils für das Kalenderjahr erhoben, in welchem die Voraussetzungen der §§ 2, 3 und 5 dieser Satzung vorliegen (Erhebungszeitraum).
- (2) Die Beitragsschuld wird in jedem Kalenderjahr für jeden Beitragsschuldner des Fremdenverkehrsbeitrages durch schriftlichen Beitragsbescheid festgesetzt. Der Beitragsbescheid muβ die Höhe des Beitrages (§ 5) und den Hundertsatz des Grundbetrages (§ 6) enthalten.

### § 9 Vorausleistungen, Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitragsschuldner hat am ersten Tag eines jeden Kalendervierteljahres eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- (2) Die Vorausleistung beträgt je ein Viertel der im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitragsschuld. Die Gemeinde kann die Vorausleistung der Beitragsschuld anpassen, die sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergibt; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten.
- (3) Die im Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen werden auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet.
- (4) Ist die Beitragsschuld h\u00f6her als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlu\u00edzahlung). Ist die Beitragsschuld niedriger als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragspflichtigen auf Antrag erstattet, andernfalls auf die Beitragsschuld des folgenden Erhebungszeitraumes angerechnet.
- (5) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; die Absätze 1 bis 4 bleiben unberührt.

(6) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

#### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitigt tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 10.11.1987 außer Kraft.

Laufeld, den 10.12.1997

Gemeindeverwaltung Laufeld

Ortsbürgermeister



# Verfahrensablauf:

	(Textkurzbezeichnung)
1.	Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates/XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
2.	Die Satzung wurde am 10.12.1997 durch den Ortsbürgermeister/Bürgermeiste
3.	Diese Satzung wurde am 30.01.1998 in der Bürgerzeitung "Das Blättchen" der Verbandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des gleichen Tages vollzogen.
4.	Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreisverwaltung BernkWittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib übersandt.
Mai	nderscheid, den 30.01.1998

Verbandsgemeindeverwaltung Manderscheid

Im Auftrag: